

10.10. 2022

Statuten der Erzbruderschaft des heiligen Apostels Matthias in Trier

1. Die Erzbruderschaft

1.1

Die ERZBRUDERSCHAFT DES HEILIGEN APOSTELS MATTHIAS hat ihren Sitz in der Benediktinerabtei St. Eucharius – St. Matthias in Trier.

Sie besteht aus den von ihr anerkannten St. Matthias–Bruderschaften.

Pilgergruppen, die sich nicht eine Ordnung als Bruderschaft geben, aber regelmäßig nach St. Matthias pilgern, können der Erzbruderschaft angeschlossen werden.

1.2

Der Auftrag der Erzbruderschaft besteht darin, den Bruderschaften beizustehen, dass ihre Mitglieder nach dem Beispiel der Apostel auf die Verheißungen unseres Herrn Jesus Christus vertrauen und ihr Leben nach seinen Worten ausrichten.

Dazu steht die Erzbruderschaft in einer geordneten Beziehung zu den Bruderschaften und Pilgergruppen.

Die Erzbruderschaft fördert die Verehrung des Apostels Matthias und hilft zu einem vertieften Verständnis seiner Sendung nach der Lehre des II. Vatikanischen Konzils von der Kirche.

Die Erzbruderschaft ist beteiligt an der Sorge für die Basilika St. Matthias, für deren Heiligtümer und Einrichtung.

Sie ist verantwortlich für den Empfang der Pilger und deren Gottesdienste und für den Gottesdienst anderer Gruppen, die nicht zur Pfarrei St. Matthias gehören.

Sie ist mitverantwortlich für die jährlichen Pilgerzeiten, die von der Abtei im Einvernehmen mit der Pfarrei festgelegt werden.

1.3

Die Leitung der Erzbruderschaft liegt beim Abt von St. Matthias; im Falle seiner Verhinderung tritt der Prior für ihn ein.

Der Abt ernennt einen Mönch für die Wahrnehmung der Aufgaben der Erzbruderschaft (Pilgerbruder).

Er ernennt ferner die Mitglieder der Arbeitsgruppe des Pilgerbüros.

Der Abt gibt jedes Jahr ein Leitwort heraus, das den Pilgern und Pilgerinnen als geistliche Anregung dienen soll. Die Auswahl des Themas berät er mit den Seelsorgern und Seelsorgerinnen der Bruderschaften und mit den Bezirksbrudermeistern bzw. Bezirksbrudermeisterinnen.

Der Abt lädt die Vorstände der Bezirke zur jährlichen Bezirksbrudermeisterversammlung ein. Sie findet in St. Matthias in der Regel am Christkönigssonntag, von Freitag bis Sonntag, statt. Aus jedem Bezirk sollen vier Teilnehmer kommen. So ist die Möglichkeit gegeben, dass auch Pilgerinnen und Pilger, die nicht zum Vorstand gehören, teilnehmen können.

Die Bezirksbrudermeister / Bezirksbrudermeisterinnen nehmen den Kassenbericht entgegen und entlasten den Kassenwart. Sie beschließen die Verwendung der finanziellen Mittel und beraten alle Belange der Pilgerfahrten und der Erzbruderschaft. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung beschlossen.

1.4

Die St. Matthias-Bruderschaften sind die ordentlichen Mitglieder der Erzbruderschaft. Eine Pilgergruppe, die sich die Ordnung einer Bruderschaft geben und in die Erzbruderschaft aufgenommen werden möchte, richtet den Antrag dazu an den Abt von St. Matthias. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt beim Abt.

Dies gilt entsprechend für eine Pilgergruppe, die sich als St. Matthiaspilger bei der Erzbruderschaft eintragen lassen möchte, um Hilfe für die Gottesdienste in St. Matthias und geistliche Anregungen zu erhalten.

Das Ausscheiden einer Bruderschaft aus der Erzbruderschaft erfolgt durch die schriftliche Erklärung des Vorstandes gegenüber dem Abt.

Einzelne Personen werden Mitglied der Erzbruderschaft durch die Aufnahme in eine anerkannte St. Matthias-Bruderschaft.

1.5

Die Erzbruderschaft verfügt für die Beiträge, die von der Bezirksbrudermeisterversammlung beschlossen werden, und für Barzahlungen der Pilger und Pilgerinnen über eine eigene Kasse. Der Kassenwart wird vom Abt ernannt.

Alle Geschäftsvorfälle, die sich auf die Dienste der Erzbruderschaft beziehen, werden von der Verwaltung der Abtei St. Matthias erfasst und gebucht.

2. Die St. Matthias-Bruderschaften

2.1

Eine St. Matthias-Bruderschaft ist in der Gestaltung der Gemeinschaft und der Durchführung der Pilgerfahrten selbständig. Sie gibt sich eine Satzung, deren Anerkennung durch den Abt erforderlich ist. [Ein Muster als Textvorschlag ist beigefügt. Anlage 1]. Eine Ausfertigung der Satzung wird im Archiv der Erzbruderschaft aufbewahrt.

Die St. Matthias-Bruderschaft soll sich als Vereinigung innerhalb der Pfarrgemeinde bzw. innerhalb einer Organisationseinheit des Bistums verstehen. Deshalb beantragt sie eine formelle Anerkennung als solche durch die dafür zuständige Leitung der Seelsorgeeinheit.

Die Pilgerfahrten sollen von der Pfarrei bzw. von der zuständigen Seelsorgeeinheit anerkannte Veranstaltungen sein.

2.2

Mitglied in einer St. Matthias-Bruderschaft kann werden, wer bereit ist, sich am Leben und an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Bruderschaft zu beteiligen.

Die Aufnahme eines Mitglieds soll nach Möglichkeit in einem Gottesdienst erfolgen. Dabei soll das neue Mitglied ein Bekenntnis und eine Bereitschaftserklärung sprechen – soweit das seiner inneren Einstellung entspricht [Ein Textvorschlag ist angefügt. Anlage 2].

2.3

Die Bruderschaft wird von einem Vorstand geleitet. Er hat mindestens folgende Mitglieder:

- der Vorsitzende / die Vorsitzende;
- Vertreter / Vertreterin des Vorsitzenden / der Vorsitzenden;
- Kassenwart / Kassenwartin;
- Schriftführer / Schriftführerin.

Er wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist mehrmals möglich.

Für die Aufgabe des Vorsitzenden / der Vorsitzenden gibt es in den Bruderschaften unterschiedliche Bezeichnungen: Brudermeister / Brudermeisterin und Präfekt / Präfektin. Diese können beibehalten werden.

Die Aufgabe des Vorsitzenden / der Vorsitzenden kann durch zwei oder drei Mitglieder wahrgenommen werden. Dies ist im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung vor der Aufstellung der Kandidaten zu beschließen.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder ergänzt werden.

2.4

Die Verwaltung der finanziellen Mittel der Bruderschaft liegt in der Verantwortung des Kassenwartes / der Kassenwartin. Die Geschäftsführung muss auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele unmittelbar und ausschließlich ausgerichtet sein. Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden. Der Verwaltung der Pfarrei bzw. der Seelsorgeeinheit des Bistums ist auf Anforderung die Nachprüfung zu ermöglichen.

2.5

Die Bruderschaft wählt aus dem Kreis der Seelsorger und Seelsorgerinnen einen geistlichen Beirat [Präses]. Er bzw. sie hat die Aufgabe, der Bruderschaft zu helfen, einen Platz im kirchlichen Leben einzunehmen und ihre Gottesdienste zu feiern. Er bzw. sie wird zu den Sitzungen eingeladen. Der bzw. die Vorsitzende informiert ihn bzw. sie über wichtige Vorgänge in der Bruderschaft und trifft die für die Gottesdienste notwendigen Absprachen.

2.6

Ihre besondere Eigenart zeigt die Bruderschaft auf den jährlichen Wallfahrten zum Grab des Apostels Matthias in Trier. Unter allen Formen der Wallfahrt zeichnet sich das Pilgern zu Fuß besonders aus. Dabei erleben sich die Pilgerinnen und Pilger als das „pilgernde Gottesvolk des Neuen Bundes“, das auf das Ziel hin unterwegs ist, das Reich Gottes.

2.7

Für viele – vor allem für ältere und kranke Mitglieder – ist eine Wallfahrt zu Fuß nicht möglich. Der Vorstand soll deshalb jeweils erwägen, ob für solche Mitglieder eine andere Art der Pilgerfahrt angeboten werden kann.

In allen Bruderschaften, in denen keine Fußwallfahrten durchgeführt werden, sollen interessierte Mitglieder auf die Fußwallfahrten einer benachbarten Bruderschaft hingewiesen werden. Die Nachbarbruderschaft soll solche Pilger wie Brüder und Schwestern in ihre Pilgergemeinschaft aufnehmen.

2.8

Der Vorstand beruft die jährliche Mitgliederversammlung ein. Sie ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2.9

Die Vorbereitung und Durchführung der Wallfahrt und die Erfüllung der Aufgaben der Bruderschaft erfordern einen finanziellen Aufwand. Jedes Mitglied zahlt deswegen einen Jahresbeitrag. Die Festlegung des Beitrages liegt beim Vorstand.

Aus diesen Beiträgen wird ein Beitrag an die Erzbruderschaft entrichtet. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Bezirksbrudermeisterversammlung beschlossen.

In der Satzung der Bruderschaft ist festzulegen, wie das Vermögen bei der Auflösung der Bruderschaft zu verwenden ist.

3. Die Bezirke der Erzbruderschaft

3.1

Die Bruderschaften in der Eifel und im Rheinland sind in fünf Bezirke eingeteilt: Eifel, Mittelrhein, Niederrhein, Schwalm-Niers und Rur. Durch die Vorstände der Bezirke wird die Beteiligung der Pilger und Pilgerinnen an den Aufgaben der Erzbruderschaft wahrgenommen.

3.2

Der Vorstand eines Bezirkes besteht aus dem Bezirksbrudermeister / der Bezirksbrudermeisterin, dem Stellvertreter / der Stellvertreterin, dem Kassenswart / der Kassenswartin und dem Schriftführer / der Schriftführerin.

Die Brudermeisterversammlung kann den Vorstand zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben um zusätzliche Mitglieder erweitern.

3.3

Der Abt ernennt einen geistlichen Beirat [Bezirkspräses]. Er berücksichtigt dabei die Vorschläge der Mitglieder des Bezirksvorstandes.

3.4

Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre von der Brudermeisterversammlung des Bezirkes gewählt, und zwar nach Möglichkeit in der Versammlung im Frühjahr.

Jede Bruderschaft, die an der Versammlung teilnimmt, hat eine Stimme.

Wählbar ist jedes Mitglied einer Bruderschaft in dem betreffenden Bezirk.

Wiederwahl ist mehrmals möglich.

3.5

Die Aufgabe des Bezirksbrudermeisters / der Bezirksbrudermeisterin ist es, die Beziehung der Bruderschaften zueinander zu stärken und den Pilgerbruder über wichtige Vorgänge in den Bruderschaften zu informieren.

Er bzw. sie ist bereit, bei einem Konflikt in einer Bruderschaft auf Versöhnung hin zu beraten, wenn er dazu vom Vorsitzenden der Bruderschaft angefragt worden ist.

Er bzw. sie bereitet den Bruderschaftstag vor, der in jedem Herbst im Bezirk abgehalten wird. Er dient der Begegnung der Pilger und Pilgerinnen aus den einzelnen Bruderschaften und Pilgergruppen und der Einstimmung auf das kommende Pilgerjahr.

3.6

Der Vorstand beruft im Frühjahr und im Herbst die Brudermeisterversammlung ein.

4. Regelungen und Hinweise

4.1

Wenn es einer Bruderschaft trotz mehrfacher Ansätze nicht mehr möglich ist, ihre Ziele zu verfolgen, berufe der bzw. die Vorsitzende eine Mitgliederversammlung ein und stelle die Beendigung des Gemeinschaftslebens zur Abstimmung. Mit dem Protokoll der Versammlung unterrichte er den Abt. Die weiteren Schritte sollen im Einvernehmen mit ihm vorgesehen werden. Es werde auch geklärt, wie die Beziehung der Erzbruderschaft zu den einzelnen Pilgerinnen und Pilgern dieser Bruderschaft in der Folgezeit gestaltet wird.

4.2

Die Erzbruderschaft sorgt dafür, dass die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden.

4.3

In Fragen der Prävention sexueller Gewalt gilt für die Bruderschaften das Schutzkonzept des betreffenden Bistums. Die einzelne Bruderschaft richtet sich nach den Weisungen des Bistums für die kirchlichen Vereinigungen in den Seelsorgeeinheiten.

4.4

Eine Bruderschaft kann sich nach bürgerlichem Recht als Eingetragenen Verein anerkennen lassen. Dazu ist eine gesonderte Satzung zu beschließen, die die jeweils geltenden rechtlichen Bedingungen erfüllt. Die Leitung der Erzbruderschaft ist in die Beratungen darüber einzubeziehen.

4.5

Wenn für Spenden zur Kostendeckung der Pilgerfahrten von den Wohltätern Spendenbescheinigungen erwartet werden, ist dafür in der Regel die Verwaltung der Pfarrei bzw. der Seelsorgeeinheit des Bistums zuständig. Wenn dies von der betreffenden Verwaltung abgelehnt wird, kann die Spende vom Spender ausnahmsweise an die Abtei St. Matthias überwiesen werden, die sie dann im Rahmen ihres Dienstes für die St. Matthias-Bruderschaften an die entsprechende Bruderschaft weiterleitet

Anlage 1

Satzung

der St. Matthias-Bruderschaft xxxxxxxxxxxxxxx

Ziele und Aufgaben

1. Die St. Matthias-Bruderschaft „xxxxxxxx“ ist eine Gemeinschaft von Männern und Frauen, die sich den hl. Matthias zum Vorbild und Schutzpatron gewählt haben. Die Mitglieder wollen ihr Leben nach dem Beispiel der Apostel in der Nachfolge unseres Herrn Jesus Christus gestalten und für das Evangelium vom Reich Gottes wirken.

Die Bruderschaft hat ihren Sitz in der Katholischen Pfarrgemeinde xxxxxxxx.

2. Die Bruderschaft ist Mitglied der Erzbruderschaft des heiligen Apostels Matthias im Bezirk xxxxxx.

Sie hat sich folgende Aufgaben gestellt:

- a) *Pilgerfahrten zum Heiligtum des Apostels Matthias in Trier durchzuführen;*
- b) *Pilgergruppen zu beraten und bei der Durchführung einer Wallfahrt zu helfen;*
- c) *bei der Feier der Gottesdienste in der Gemeinde mitzuwirken;*
- d) *den Zusammenhalt der Gläubigen in der Gemeinde zu fördern.*

3. *Weitere Aussagen zur Tätigkeit der Bruderschaft*

Mitgliedschaft

4. Mitglied der St. Matthias-Bruderschaft „xxxxxxxx“ kann werden, wer bereit ist, sich am Leben und an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Bruderschaft zu beteiligen. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden. Er entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Neuaufnahme von Mitgliedern geschieht nach der Ordnung der Erzbruderschaft.

6. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand der Bruderschaft festgesetzt wird. Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglieder der Bruderschaft sind, wird der Beitrag nur einmal erhoben.

7. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tode.
- b) durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- c) durch Ausschluss aus der Gemeinschaft durch den Vorstand:
 - wegen Schädigung des Ansehens der Bruderschaft
 - wegen satzungswidrigen Verhaltens.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Leitung der Bruderschaft

8. Der Vorstand wird gebildet von dem bzw. der Vorsitzenden, dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin.

[Bei einer Änderung der Satzung einer bestehenden Bruderschaft sollten die traditionellen Bezeichnungen für die einzelnen Mitglieder des Vorstandes beibehalten werden.]

9. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Bruderschaft gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist für den Rest des Wahlzeitraumes ein Nachfolger, eine Nachfolgerin zu wählen.

10. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin führt das Protokoll über die Vorstands- und Bruderschaftsversammlungen. Er ist auch für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

11. Die geistliche Begleitung geschieht im Rahmen der Veranstaltung der Erzbruderschaft.

Mitgliederversammlung

12. In der jährlichen Mitgliederversammlung wird über die Leitung, die Geschäftsführung und die Tätigkeiten der Bruderschaft berichtet, sowie der Vorstand entlastet. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

13. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In einer Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der Anwesenden außerplanmäßige Neuwahlen anberaumt werden.

Satzungsänderung

14. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit einer ordentlich eingeladenen Mitgliederversammlung.

Auflösung

Die Auflösung der Bruderschaft kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen.

Der Beschluss wird der Leitung der Erzbruderschaft, dem Abt von St. Matthias, und dem Vorstand des Bezirkes mitgeteilt.

Das Archiv der Bruderschaft wird dem Diözesanarchiv übergeben.

Das Restvermögen wird nach Abgeltung aller Verpflichtungen für folgenden Zweck verwendet: xxxxxxx.

Datum

Namen und Unterschrift der Gründungsmitglieder

Anlage 2

Wort des Bekenntnisses und der Bereitschaft des neuen Mitglieds

Ich danke Gott für die Gnade, die ich im Sakrament der Taufe empfangen habe, und für die Verbindung meines Lebens mit Jesus Christus.

Ich werde auf das Wort und das Beispiel Jesu achten und die Beziehung zu ihm pflegen. Ich glaube, dass er als der Auferstandene lebt und wirkt.

Das Zeugnis der Apostel sei mir Anregung und Ermutigung. Ich vertraue dabei auf die Fürsprache des Apostels Matthias.

Ich bin bereit, mich am Leben und den Diensten der St. Matthias-Bruderschaft zu beteiligen.

Jesus Christus helfe mir durch das Wirken des Heiligen Geistes.

Er sei gepriesen in Ewigkeit. Amen.

>> <<